



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 1.1 RRB 1803/0275
Titel	1. Bestimmung der Standesfarbe und Siegel. – 2. Wegen Unterscheidung der Abwarten.
Datum	09.06.1803
P.	314–316

[p. 314] Nach angehörtem Gutachten der unterm 17ten May verordneten Kommißion vom 7ten dieß, über das Unterscheidungszeichen des Kantons, die Siegel der Behörden, u: die Unterscheidungszeichen der Bedientschaften, wurden folgende Verfügungen getroffen:

1^o Die Farbe des Kantons ist wie ehemals weiß und blau auf schräg geteiltem Feld.

2^o Die Siegel sind

a. das größte, in der Sakristey beym großen Münster verwahrt bleibende Standessiegel.

b. das größere in Verwahrung des Herren Amtsbürgermeisters liegende Standessiegel.

c. das kleinere, in Verwahrung des Ersten Staatschreibers liegende Standessiegel.

d. das gewohnte Signet der Staats-Kanzley.

Alle diese Innsiegel sind dazu bestimmt, diejenigen Akten zu bekräftigen, welche ehemals und seit [p. 315] der durch die Mediation eingesetzten verfassungsmäßigen Regierung mit denselben besiegelt worden sind.

3^o Die Justiz- und Polizey-Commißion, die Finanz-Commißion, die Kommißion des Innern und die Militärkommißion, bedienen sich eines Signets, nach Form des Staatskanzleysignets, mit beygefügter Innschrift der Kommißion: als, Justiz- und Polizey-Commißion u. s. f. – Diese Signete werden von den betreffenden Präsidien in Verwahrung genommen. – Die Verfertigung dieser Kommißions-Signeten wird von der Finanz-Commißion besorgt werden.

4^o Die diplomatische Commißion bedient sich zu der allfälligen Correspondenz ihrer Kanzley des Signets der Staatskanzley.

5^o Der Großweibel unterscheidet sich durch schwarze Kleidung und den Standesschild en Medaillon mit silberner Kette.

6^o Was die Unterscheidung und Bekleidung der Bedientschaft der Herren Gesandten betrifft, so wird die Staatskanzley hierüber mit Befürderung bey den Kanzleyen einiger andern Kantone Erkundigung einziehen; indeßen ist die Bestimmung der Unterscheidungszeichen der Bedientschaft der Regierung, und der allfälligen Unterscheidung der Commissionsabwarten ein Gegenstand, der mit [p. 316] der Bestimmung der Anzahl der Bedientschaft überhaupt, und der diesen Abwarten vorzuschreibenden Pflichtordnung in solchem Zusammenhang steht, daß die Organisations-Kommißion ersucht wird, über diesen gedoppelten Gegenstand dem Kleinen Rathe ihren Vorschlag zu hinterbringen.

[Transkript: msu/31.03.2003]